## **Bundesrat**

Drucksache 558/11

23.09.11

Vk

## Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

## Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 127. Sitzung am 22. September 2011 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Drucksache 17/7058 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes – Drucksache 17/6262 –

mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert angenommen:

In Artikel 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

- ,1a. § 16 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - "(3) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen beträgt höchstens zehn Jahre und für sonstigen Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen höchstens fünf Jahre." '

Fristablauf: 14.10.11

Erster Durchgang: Drs. 218/11